

<p style="text-align: center;">§ 1 Firma, Sitz</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Firma der Gesellschaft lautet: Gemeinnützige Arbeitsförderungsgesellschaft mbH Klausdorf. 2. Der Sitz der Gesellschaft ist Am Mellensee. 	<p style="text-align: center;">§ 1 Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Gesellschaft führt den Namen „Gemeinnützige Arbeitsförderungsgesellschaft mbH Klausdorf“ – nachstehend Gesellschaft genannt. (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Stadt Zossen. (3) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet. (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. 	<p>Verlegung des Firmensitzes geplant Ergänzung des Paragraphen</p>
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Gegenstand des Unternehmens</p> <p>Gegenstand des Unternehmens ist</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Auf die Förderung der Fortbildung und Umschulung in allgemeinen als auch in zukunftsorientierten Berufen, einschließlich der sozialpädagogischen Begleitung und auf die Schaffung von Arbeit gerichtet. <p>Die Gemeinnützige Arbeitsförderungsgesellschaft (GAG) ist vorrangig eine „Soziale Bildungs- und Beschäftigungsinitiative“ im Sinne des Gutachtens Qualifizierungs- und</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Gegenstand der Gesellschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung und Durchführung von Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen einschließlich sozialpädagogischer Begleitung mit dem Ziel der Vermittlung in Arbeit. (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte einzugehen, die der Förderung und Wirtschaftlichkeit des vorgenannten Gegenstandes dienen. 	<p>nur Aufgaben, die vom öffentlichen Zweck gedeckt sind, dürfen wahrgenommen werden</p> <p>Konzentration auf Kernaufgabe</p>

Beschäftigungsinitiative“ in der Bundesrepublik Deutschland.

Erbracht wird diese Förderung durch die

- Aufbringung der öffentlichen Mittel und Verwendung im Sinne des Gebers zur Bildung von Jugendlichen und Erwachsenen durch eigene Veranstaltungen;
 - Trägerschaft von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und sozialer Arbeit im öffentlichen Interesse zur Beschäftigung von schwer vermittelbaren Jugendlichen und Erwachsenen in deren beruflichem Bildungsfeld, um eine Rückführung ins Arbeitsleben zu ermöglichen;
 - Kooperation mit gemeinnützigen Vereinen und Körperschaften des öffentlichen Rechts etc. zur Bildung und Beschäftigung von schwer vermittelbaren Jugendlichen und Erwachsenen;
 - Kooperation mit Hoch- und Fachschulen, Forschungseinrichtungen, Technologieparks und öffentlichen Einrichtungen etc. zur Bildung und Beschäftigung von Jugendlichen und Erwachsenen;
- b) Die Unterhaltung eines gesonderten wirtschaftlichen Geschäftsbereiches, in dem § 3 dieses Gesellschaftsvertrages nicht gültig ist.

Dienstleistungen im kommunalen und gewerblichen Bereich müssen entfallen

<p>Das Tätigkeitsfeld des wirtschaftlichen Geschäftsbereiches umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Schulung und Beratung – Dienstleistungen im kommunalen und gewerblichen Bereich – Vermietung von Baumaschinen und Ausrüstungen. <p>2. Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art erwerben, vertreten oder sich an solchen Unternehmen beteiligen.</p>		<p>(Büroservice, Projektmanagement und Marketing) -kein öffentlicher Zweck</p> <p>Vermietung von Baumaschinen und Ausrüstungen muss entfallen –kein öffentlicher Zweck</p>
<p>§ 3 Gemeinnützigkeit des Unternehmens</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gesellschaft verfolgt im gemeinnützigen Bereich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabeordnung vom 16. März 1976. 2. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. 3. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Die Gesellschaft darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind oder unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigen. 		<p>Unternehmen ist nicht gemeinnützig</p>

<p>§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen</p> <p>Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000,00 €</p> <p>Auf dieses Stammkapital haben als Stammeinlagen übernommen:</p> <p>der Gesellschafter Landkreis Teltow-Fläming eine Stammeinlage von 37.500,00 €</p> <p>der Gesellschafter Gemeinde Am Mellensee eine Stammeinlage von 12.500,00 €</p>	<p>§ 3</p> <p>Stammkapital</p> <p>Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000 € (fünfzigtausend Euro). Das Stammkapital wird wie folgt gehalten:</p> <p>37.500 € vom Gesellschafter Landkreis Teltow-Fläming und</p> <p>12.500 € vom Gesellschafter Gemeinde Am Mellensee.</p> <p>Es ist voll erbracht.</p>	<p>Angleichung aller Gesellschaftsverträge</p>
---	--	--

<p>§ 5 Geschäftsjahr</p> <p>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>		<p>§ geht in § 1 (neu) auf</p>
---	--	--------------------------------

<p>§ 6 Geschäftsführung, Vertretung</p> <p>Die Gesellschafter bestellen einen oder mehrere Geschäftsführer.</p> <p>Ist ein Geschäftsführer bestellt, so ist dieser allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.</p> <p>Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind zwei Geschäftsführer gemeinsam oder ein Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.</p> <p>Die Gesellschafter können die Vertretung und die Geschäftsführung abweichend regeln, insbesondere einzelnen Geschäftsführern das</p>		<p>§ geht in §§ 6 und 10 auf</p> <p>nur ein Geschäftsführer</p> <p>Befugnisse gesetzlich geregelt</p>
---	--	---

Recht zur alleinigen Vertretung erteilen.

Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich nur auf solche Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt. Für alle darüber hinausgehenden Geschäfte ist die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich.

Das gilt insbesondere für:

Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken;

Aufnahme von Krediten jeder Art sowie die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Bürgschaften und Schuldübernahmen, soweit die von der Gesellschafterversammlung zu beschließenden Wertgrenzen pro Jahr und für den Einzelfall überschritten werden;

Vornahme von Investitionen, soweit die von der Gesellschafterversammlung zur beschließenden Wertgrenzen pro Jahr und für den Einzelfall überschritten werden;

Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, die länger als 1 Jahr dauern und bei denen die einmalige oder jährliche Gegenleistung mehr als 10.000,00 € ausmacht.

Alle Geschäfte, die die Gesellschafterversammlung für zustimmungsbedürftig erklärt.

Einzelheiten werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die von der Gesellschafterversammlung aufzustellen und zu beschließen sind.

<p>§ 7 Gesellschafterversammlung</p> <p>1. Die Gesellschafterversammlung ist zu berufen, wenn eine Beschlussfassung erforderlich wird oder wenn die Einberufung der Gesellschafter aus einem sonstiges Grund im Interesse der Gesellschaft liegt, jedoch mindestens zweimal jährlich, davon einem bis zum 30. August eines jeden Jahres zur Beschlussfassung über den Jahresabschluss des abgelaufenen Jahres und über die Entlastung der/s Geschäftsführer(s) und zum Jahresabschluss in jedem Fall innerhalb der gesetzlichen Fristen.</p> <p>2. Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt. Die Einberufung erfolgt durch eingeschriebenen Brief, oder persönliche Übergabe an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen bei ordentlichen und a u ß e r o r d e n t l i c h e n Gesellschafterversammlungen gegen Empfangsbekanntnis. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag bzw. mit dem Tag der Übergabe. Der Tag der Versammlung wird bei Berechnung der Frist nicht mitgezählt.</p>		<p>§ geht in § 5 auf</p> <p>Fristen zu kurz um Vorbereitung sicher zu stellen</p>
--	--	---

3. Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt. Den Vorsitz der Versammlung übernimmt abwechselnd der Vertreter des Landkreises Teltow-Fläming und der Vertreter der Gemeinde Am Mellensee. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung hat für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse Sorge zu tragen.

4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 100% des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 100% Stammkapital vertreten, ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf die Einberufung hingewiesen wird. Die Frist für die Einberufung einer neuen Versammlung beträgt 2 Wochen.

5. Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.

gesetzlich so vorgegeben, muss nicht niedergelegt werden

geht in § 9 auf

6. Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlungen nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschaft anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

7. Soweit rechtlich zulässig, ist ein Gesellschafter abweichend von § 47 Abs. 4 GmbHG auch dann stimmberechtigt, wenn er durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll oder die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsstreits gegenüber dem Gesellschafter betrifft.

rechtlich fragwürdig

§ 8 Gesellschafterbeschlüsse

1. Gesellschafterbeschlüsse werden in der Gesellschafterversammlung gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche, telegraphische oder mündliche, auch fernmündlich bzw. Abstimmung per Telefax gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt.
2. Gesellschafterbeschlüsse sind formlos gültig, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag etwas anderes bestimmen.
3. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag eine andere Mehrheit vorschreiben.
Mündlich gefasste Gesellschafterbeschlüsse sind innerhalb einer Woche von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung schriftlich zu bestätigen.
4. Gesellschafterbeschlüsse betreffend die Änderung des Gesellschaftsvertrages, betreffend den Abschluss von Beherrschungs- oder sonstigen Unternehmensverträgen und betreffend Umwandlungen oder

§ geht in § 9 auf

Verschmelzungen bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter. Die Berufung der Geschäftsführung hat einstimmig zu erfolgen, ebenso hat die Entlastung der Geschäftsführung bezüglich der Erstellung der Jahresbilanz einstimmig zu erfolgen. Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber der Geschäftsführung sowie die Vertretung in Prozessen gegenüber der Geschäftsführung muss ebenfalls mit den Stimmen aller Gesellschafter beschlossen werden.

§ 9 Jahresabschluss

1. Der Jahresabschluss ist vom dem/den Geschäftsführer(n) nach den gesetzlichen Bestimmungen innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen. Dabei ist im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeit eine einheitliche Handels- und Steuerbilanz anzustreben. Wird der Jahresabschluss nachträglich berichtigt, insbesondere im Zuge einer Betriebsprüfung, ist der berichtigte Abschluss maßgebend.
2. Der Jahresabschluss ist durch einen Angehörigen der wirtschaftsprüfenden Berufe nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei privatrechtlichen Unternehmen zu prüfen.
3. Für die bei der Gemeinde Am Mellensee und dem Landkreis Teltow-Fläming zuständigen

§ geht in § 12 auf

<p>Prüfungseinrichtungen werden die in §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätze-Gesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.</p>		
<p>§ 10 Gewinnverteilung, Gewinnrücklage</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Etwaige Gewinne und Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Gesellschafter erhält keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft (siehe § 3 dieser Satzung) 2. Ein etwaiger Gewinn lt. Jahresbilanz ist daher auf neue Rechnung vorzutragen. Der Bilanzgewinn unterliegt den satzungsgemäßen Beschränkungen. 3. Ein Jahresfehlbetrag ist, soweit möglich, zunächst mit dem Bilanzgewinn zu verrechnen, ein darüber hinausgehender Betrag auf neue Rechnung vorzutragen. 		
<p>§ 11 Verfügung über Geschäftsanteile, Teilung von Geschäftsanteilen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Geschäftsanteile können ganz oder in Teilen nur mit Genehmigung aller Gesellschafter abgetreten werden. 2. Die Genehmigung ist durch die Geschäftsführung schriftlich zu erteilen, 	<p style="text-align: center;">§ 4 (neu) Veräußerung von Geschäftsanteilen</p> <p>(1) Beabsichtigt ein Gesellschafter Geschäftsanteile oder Teile von solchen zu veräußern, so hat er dies dem anderen Gesellschafter per Einschreiben mit Rückschein anzuzeigen und ihm gleichzeitig die Übernahme anzubieten.</p>	

<p>nachdem die Gesellschafterversammlung die Abtretung genehmigt hat.</p> <p>3. Geschäftsanteile dürfen nicht verpfändet oder ansonsten mit Rechten Dritter belastet werden.</p>	<p>(2) Kommt es innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der Angebotsschreiben zu keiner Einigung darüber, ob und in welcher Höhe die angebotenen Anteile übernommen werden, so ist der übertragungswillige Gesellschafter zur freien Veräußerung berechtigt.</p> <p>(3) Im Falle der freien Veräußerung von Geschäftsanteilen bedarf es der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.</p> <p>(4) Geschäftsanteile dürfen nicht verpfändet oder ansonsten mit Rechten Dritter belastet werden.</p>	
<p>§ 12 Auflösung und Liquidation</p> <p>1. Bei der Liquidation der Gesellschaft ist das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von dem Gesellschafter geleisteten Sachanlagen übersteigt, dem Landkreis Teltow-Fläming und der Gemeinde Am Mellensee im Verhältnis ihrer Anteile zuzuführen.</p> <p>2. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden aus der Gesellschaft nicht mehr als ihren eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlage zurück.</p> <p>3. Liquidator(en) ist/sind der/die Geschäftsführer. Sie sind gemäß den Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrages</p>		<p>Liquidationsverfahren gesetzlich geregelt</p>

<p>zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.</p>		
<p>§ 13 Allgemeine Vorschriften</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages lässt die Wirksamkeit der Gesellschaftsvertrages im Übrigen unberührt, soweit Treu und Glauben dem nicht zwingend entgegenstehen. 2. Die ungültige Bestimmung ist durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so zu fassen oder zu ergänzen, dass der beabsichtigte Zweck erreicht wird. 3. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger und in der Märkischen Allgemeinen Zeitung. 4. Das Gericht des Sitzes der Gesellschaft ist ausschließlich für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag zuständig. 5. Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen der Gesellschafter mit der Gesellschaft müssen schriftlich erfolgen, soweit nicht das Gesetz notarielle Beurkundung vorschreibt; mündliche Vereinbarungen sind nichtig. 6. Die Kosten des Gesellschaftsvertrages und seiner Durchführung, einschließlich aller Nebenkosten trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von 2.556,46 Euro. 		<p>§ geht in § 15 auf</p> <p>Sollte bei wichtigen Veröffentlichungen im Einzelfall entschieden werden; bei gewöhnlichen Veröffentlichungen entscheidet Geschäftsführung unter Wirtschaftlichkeitsaspekten</p> <p>Gesetz</p>

	<p style="text-align: center;">§ 5 (neu) Organe der Gesellschaft</p> <p>Organe der Gesellschaft sind</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Gesellschafterversammlung und2. die Geschäftsführung.	
--	--	--

	<p style="text-align: center;">§ 6 (neu) Zusammensetzung und Einberufung der Gesellschafterversammlung</p> <ol style="list-style-type: none">(1) Die Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung bemisst sich nach den Regelungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf).(2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen durch die Geschäftsführung. Dabei sind der Tag, die Uhrzeit, der Ort und die Tagesordnung anzugeben. Neben der schriftlichen Einladung ist auch die E-Mail zugelassen.(3) In dringenden Fällen kann die Frist auf zehn Werktage verkürzt werden. Die Eilbedürftigkeit ist zu begründen.	<p>Anpassung an BbgKVerf</p> <p>Erleichterung durch Ladung per Email</p> <p>Einheitliche Fristen</p>
--	--	--

	<p>(4) Die Gesellschafterversammlung ist mindestens zweimal jährlich, erstmalig innerhalb der ersten sechs Monate eines Jahres, als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen.</p> <p>(5) Den Beteiligungsverwaltungen der Gesellschafter wird ein aktives Teilnahmerecht bei den Gesellschafterversammlungen eingeräumt. Die Teilnahme kann für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden, wenn besondere Gründe vorliegen. Darüber ist ein Beschluss herbeizuführen.</p>	
--	--	--

	<p style="text-align: center;">§ 7 (neu) Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p> <p>Die Gesellschafterversammlung beschließt unbeschadet gesetzlicher Vorschriften insbesondere über:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,b) die Aufnahme neuer Gesellschafter,c) die Auflösung der Gesellschaft und die Verwendung des Gesellschaftsvermögens,d) die Wahl und Bestellung des	<p>Vereinheitlichung aller Gesellschaftsverträge und Gewährleistung der Vorgaben der BbgKVerf</p>
--	--	---

Abschlussprüfers,

e) den Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr,

f) die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresergebnisses,

g) die Entlastung des Geschäftsführers,

h) den Abschluss von Verträgen, sofern deren Wert im Einzelfall 10.000 EUR übersteigt,

i) die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,

j) die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers,

k) die Erteilung und den Widerruf von Prokura und Handlungsvollmachten,

l) den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken,

m) den Erwerb, die Erweiterung und Aufgabe von Beteiligungen an anderen Unternehmen,

n) die Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Schuldübernahmen sowie Eingehen von Wechsel-, Bürgschafts-, Gewähr- und ähnlichen wirtschaftlichen Zwecken dienenden Verbindlichkeiten,

o) über die Gründung oder den Erwerb von Gesellschaften oder Anteilen an diesen.

<p>(1)</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 (neu) Vorsitz und Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.</p> <p>(2) Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.</p> <p>(3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 100 % des Stammkapitals vertreten sind. Ist eine Gesellschafterversammlung beschlussunfähig, ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Frist gem. § 6 Absatz 2 Satz 1 mit der gleichen Tagesordnung eine neue Versammlung einzuberufen. Die Versammlung ist in diesem Fall ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig, sofern darauf in der Einladung hingewiesen wurde.</p>	<p>So Mustervertrag</p> <p>Auf Wunsch der Gesellschafter auch bisherige Regelung des Vorsitzwechsels möglich</p> <p>100 % sollen so bleiben</p>
	<p style="text-align: center;">§ 9 (neu) Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung</p> <p>Beschlüsse werden grundsätzlich in der</p>	<p>Vereinheitlichung aller Gesellschaftsverträge</p>

	<p>Gesellschafterversammlung gefasst. In Fällen der Eilbedürftigkeit ist ausnahmsweise eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren möglich, sofern die Gesellschafter diesem Verfahren ausdrücklich zustimmen.</p>	
--	---	--

	<p style="text-align: center;">§ 10 (neu) Protokollierung der Beschlüsse</p> <p>(1) Über jede Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist von Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und dem Protokollanten zu unterzeichnen.</p> <p>(2) Den Gesellschaftern ist innerhalb von vier Wochen nach der Gesellschafterversammlung eine Ausfertigung zu übersenden.</p>	<p>Vereinheitlichung aller Gesellschaftsverträge</p>
	<p style="text-align: center;">§ 11 (neu) Geschäftsführung</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer, der für maximal fünf Jahre bestellt wird.</p> <p>(2) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze und des Gesellschaftsvertrages.</p>	<p>Vereinheitlichung aller Gesellschaftsverträge</p>

	<p style="text-align: center;">§ 12 (neu) Wirtschaftsplan</p> <p>(1) Der Geschäftsführer stellt einen Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr vor dessen Beginn in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften auf, so dass ihn die Gesellschafterversammlung bis zum 30.09. im laufenden Wirtschaftsjahr beschließen kann.</p> <p>(2) Der Wirtschaftsplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon sind den Gesellschaftern unverzüglich zur Kenntnis zu geben.</p>	<p>Vereinheitlichung aller Gesellschaftsverträge Vorgaben BbgKVerf</p>
--	--	--

	<p style="text-align: center;">§ 13 (neu) Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung</p> <p>(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gesellschaft sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vorausgegangene Geschäftsjahr aufzustellen. Der Jahresabschluss ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung aufzustellen und von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen.</p> <p>(2) Der Wirtschaftsprüfer ist dahingehend zu</p>	<p>Vereinheitlichung aller Gesellschaftsverträge Vorgaben BbgKVerf</p>
--	--	--

	<p>beauftragen, seine Prüfung auch nach den Vorschriften des § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vorzunehmen.</p> <p>(3) Der Geschäftsführer hat Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfbericht des Abschlussprüfers unmittelbar nach Eingang den Gesellschaftern zum Zwecke der Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen und unverzüglich über die Entwicklung des Geschäftsjahres zu berichten. Ein Verwendungsvorschlag für das Ergebnis ist zu unterbreiten.</p> <p>(4) Der geprüfte Jahresabschluss sowie der Vorschlag über die Gewinnverwendung, die Abdeckung eines Jahresfehlbetrages, eines Verlustvortrages bzw. eines Bilanzverlustes ist den Gesellschaftern bis zum 30.06. des laufenden Geschäftsjahres vorzulegen.</p> <p>(5) Den zuständigen Rechnungsprüfungsbehörden stehen die Rechte nach § 53 Abs. 1 und 54 HGrG zu.</p>	
--	--	--

	<p style="text-align: center;">§ 14 (neu) Genderprinzip</p> <p>Personen- und Funktionsbezeichnungen sind in männlicher Form verwandt worden. Der Verzicht auf sprachliche Gleichbehandlung soll die Lesbarkeit des Vertrages erleichtern.</p>	<p>Vereinheitlichung aller Gesellschaftsverträge</p>
--	---	--

	<p style="text-align: center;">§ 15 (neu) Salvatorische Klausel</p> <p>Ist oder wird eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften nicht berührt.</p>	<p>Vereinheitlichung aller Gesellschaftsverträge</p>
--	--	--